DIE MITTELSTANDS-KLAUSEL BEIM DATENSCHUTZ ER-NEUERN

Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Autorin und Dozentin, Vorsitzende des Normenkontrollrats Baden-Württemberg bis 2022

Die Stiftung Familienunternehmen hat gemeinsam mit dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg in einem Bürokratiekostenvergleich untersuchen lassen, ob die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Unternehmen in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich unterschiedlich belastet.[1] Die vom Centrum für Europäische Politik (cep) und der Prognos AG durchgeführte Studie untersucht dazu beispielhaft zwei Artikel: Die Pflicht, ein Verzeichnis der Verarbeitung personengezogener Daten anzulegen und die Pflicht, Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten zu melden. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1.
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Die Belastungen unterscheiden sich nicht signifikant und sind in allen vier EU-Ländern sehr hoch. Alle vier Länder verschärfen die EU-Vorgaben in geringem Umfang (Gold Plating)[2], indem weitere Angaben im Verarbeitungsverzeichnis gemacht werden müssen.

Trotz Mittelstandsklausel gibt es keine Befreiung

Auffallend ist, dass die von der EU beabsichtigte Befreiung mittelständischer Unternehmen unter 250 Beschäftigten, ein Verarbeitungsverzeichnis personenbezogener Daten anzulegen (Art. 30 Abs. 5 DSGVO), ins Leere läuft, da die EU dies selbst einschränkt. Die Befreiung ist davon abhängig, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der be-

1 Die Studie: Regulatory and financial burdens of EU legislation in four Member States – a com-parative study; Vol. 4: Burdens arising from Art. 30 and 33 of the General Data Protection Reg-ulation ist auf der Website der Stiftung Familienunternehmen erhältlich: www.familienunterneh-men.de.

2 Gold Plating: Zusätzliche länderspezifische regulatorische oder administrative Anforderungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen.

troffenen Personen birgt und die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt. Da Beschäftigtendaten personenbezogene Daten sind und von einem Unternehmen bereits ab einem Beschäftigten regelmäßig verarbeitet werden, unterliegt bereits jedes Unternehmen mit nur einem Mitarbeiter den gleichen Verzeichnispflichten wie ein Großunternehmen. Dass dessen Daten (Geburtstag, Adresse, Kontonummer etc.) versehentlich an eine falsche Stelle geschickt werden oder das Handy des Unternehmers mit den gespeicherten Mitarbeiterdaten verloren geht, ist ein relevantes Risiko, das eintreten kann. Ein Lösungsvorschlag lautet, dass Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten grundsätzlich nur dann verpflichtet werden sollten, ein Verarbeitungsverzeichnis personenbezogener Daten erstellen zu müssen, wenn ihre Haupttätigkeit in der Datenverarbeitung besteht.

Die Datenschutzregeln werden in Bund und Ländern unterschiedlich interpretiert

Ein Grund, weshalb die Anwendung der DSGVO so aufwändig ist, besteht darin, dass die Datenschutzbehörden unterschiedliche Informationen sowie Formulare zur DSGVO herausgeben. Besonders ärgerlich ist, dass der Begriff, wann ein Geschäftsprozess einen datenschutzrechtlichen Verarbeitungsprozess darstellt, in den Ländern unterschiedlich beantwortet wird. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern verlangt Baden-Württemberg, dass nicht nur der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche, sondern auch die Leitungspersonen des Unternehmens benannt werden müssen. Dies sind unnötige Erschwernisse für Unternehmen, die in mehreren Bundesländern Niederlassungen haben.

2.
Die Verpflichtung, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden (Art. 33 DSGVO)

Unbestimmte Rechtsbegriffe der Datenschutz-Grundverordnung sind eine Ursache für hohe Bürokratie

Die DSGVO schreibt vor, der Aufsichtsbehörde möglichst innerhalb von 72 Stunden einen Verstoß zu melden, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt zu keinem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Muss ein Unternehmen den Diebstahl eines Tablets melden, auf dem sich personenbezogene Daten befinden, auch wenn es ausgeschaltet war und durch starke Passwörter geschützt ist? Wann kann die Frist von 72 Stunden überschritten werden? Rechtliche Unklarheiten führen häufig zur Übererfüllung gesetzlicher Vorgaben.

Eine hohe Qualität der behördlichen Informationen reduziert Bürokratie

Die mit Abstand kundenfreundlichsten Informationen und Online-Formulare bietet Frankreich. Sie enthalten u.a. klar strukturierte Excel-Tabellen und Dropdown-Menüs[3]. Wie häufig sind die Hinweise in Deutschland besonders detailliert und umfangreich. Dies er-höht den Einarbeitungsaufwand. Andererseits erleichtern sie die Anwendung der DSGVO, da sie bei unbestimmten Rechtsbegriffen Unsicherheiten verringern.

Die Kommunikation mit Behörden über Online-Portale und einheitliche nutzerfreundliche Formulare reduzieren Bürokratie

In Italien und einigen Bundesländern in Deutschland gibt es für die Meldung einer Datenschutzverletzung Online-Portale. Ansonsten erfolgt die Meldung per E-Mail oder über Formulare, die an die Behörden geschickt werden müssen. In Österreich ist das vorgegebene Formular obligatorisch. In Frankreich bildet das Online-Formular eine besondere Belastung, weil es nicht benutzerorientiert gestaltet und damit zeitraubend auszufüllen ist. Es wird empfohlen, deutschlandweit ein einheitliches Online-Portal für die Meldung von Datenpannen einzurichten. ■

Dr. Gisela Meister-Scheufelen,
meister-scheufelen.extern@
familienunternehmen.de

3 Beim Dropdown-Menü kann der Benutzer einen Wert aus einer vorgegebenen von Werten auswählen und anklicken.